

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungs-gemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Rheinland-Pfalz	67433 Neustadt, den 10.12.2007
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz	Konrad-Adenauer-Str. 35
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung	Telefon: 06321/671-0
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren	Telefax: 06321/671-1250
Göcklingen-Kaiserbach	E-mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de
Az.: 41161-HA2.3.	Internet: www.dlr.-rheinpfalz.rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Göcklingen das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Göcklingen-Kaiserbach

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturver-besserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzu-führen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Göcklingen

die Flurst.-Nrn.: 430/1, 431 - 447/5, 447/7, 465/2, 518/1, 554/2, 581/2 - 582/2, 584/16, 587/2 - 587/5, 587/7 - 587/8, 588/1 - 588/2, 589/1 - 589/2, 590/1 - 590/2, 591/1 - 651/5, 651/7, 652/4 - 652/5, 652/7, 652/14, 653/1, 654 - 664/2, 670/1, 703 - 773/4, 778/4 - 778/17, 778/27 - 779/5, 779/8, 780/1 - 780/2, 780/7, 780/9, 781 - 844/1 und 7389/2.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilneh-mergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungs-beschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Göcklingen-
Kaiserbach”**

Ihr Sitz ist in Göcklingen, Landkreis Südliche Weinstraße.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 und I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31 (Zimmer 1.17) in 76829 Landau,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, Messplatz 1 in 76855 Annweiler,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königsplatz 61 (Zimmer 30) in 76887 Bad Bergzabern
- dem DLR Rheinpfalz - Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung -, Konrad-Adenauer-Str. 35 (Zimmer 207) in 67433 Neustadt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 2 000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

In das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Göcklingen-Kaiserbach werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Ortslage Göcklingen im Osten und der L508 im Westen entlang des Kaiserbaches einbezogen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 56 ha und ist wie folgt abgegrenzt:

Norden	<i>von West nach Ost:</i> Wirtschaftsweg Flst.Nr. 582/1, 518/1, 447/5.
Westen	<i>von Nord nach Süd:</i> Wirtschaftsweg Flst.Nr. 584/16, 591/2, 590/2, 589/2, 588/2, 587/2, 651/4, 652/4, 799/4, 778/12, 778/27, 778/4, 780/2.
Süden	<i>von West nach Ost:</i> Wirtschaftsweg Flst.Nr. 780/1 (Löhlweg), 844/1, 7389/2, 447/7, 670/1 (Neustadter Weg, Im Kreuz).
Osten	<i>von Nord nach Süd:</i> Wirtschaftsweg Flst.Nr. 431, 430/1, östliche Grenze des Flst. 664/1.

Die Ortsgemeinde Göcklingen hat aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates vom 24.03.2004 und vom 24.09.2007 beim DLR Rheinpfalz Antrag auf Durchführung einer Projektbezogenen Untersuchung mit anschließender Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinpfalz am 22.11.2007 in einer Aufklärungsversammlung in Göcklingen eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) in der jeweils gültigen Fassung.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Zielsetzung der beantragten Bodenordnung ist die Ausweisung von Gewässerrandstreifen entlang des Kaiserbaches. Daneben sind Mängel am Wirtschaftswegenetz zu beheben und es sollen Naturschutzflächen im Bereich der im Verfahrensgebiet befindlichen Tongrube ausgewiesen werden.

Das Planungsgebiet wird überwiegend als Acker- und Grünland genutzt. In geringerem Umfang wird Obstbau in unterschiedlichen Intensitätsstufen betrieben. Südlich des Kaiserbaches ist eine ehemalige Tongrube, die sich zu einem bedeutenden Biotopstandort entwickelt hat. Durch Nutzungsaufgabe sind einige Standorte, besonders in der direkten Umgebung der Tongrube, verbracht.

Das Gebiet ist eingebettet in die Weinbergslage von Göcklingen. Im Verfahrensgebiet sind vereinzelt Weinbergsstandorte.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Die Durchführung des Verfahrens liegt im objektiven Interesse der beteiligten Gebietskörperschaften, der landwirtschaftlichen Betriebe und der Grundstückseigentümer.

Das Verfahren ist nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass Zweck und Ziel dieses vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen erreicht werden können. Die Abgrenzung wurde im Benehmen mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Gebietskörperschaften vorgenommen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden durch das DLR-Rheinpfalz in der Aufklärungsversammlung am 22.11.2007 eingehend über das vorgesehene Flurbereinigungsverfahren informiert. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Verbandsgemeinde Landau-Land und die Ortsgemeinde Göcklingen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden unterrichtet.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Neustadt, den 10.12.2007

Im Auftrag

gez.

Gregor Kien